

Schulungen / Veranstaltungen

Bestuhlungsmöglichkeiten	qm	Personen zahl bei leer	Reihe			Parlament			Kreis			Halbkreis		
		
Großer Saal	176,8	18	375	94	59	400	50	50	60	59	59	400	59	59
Terrassensaal Kombi A + B	170,0	17	460	57	57	80	40	40	60	57	57	400	57	57
Terrassensaal A	75,00	8	60	25	25	36	18	18	30	25	25	40	25	25
Terrassensaal B	95,00	10	90	32	32	40	20	20	40	32	32	60	32	32
Kleiner Saal	88,26	8	60	29	29	40	20	20	20	20	20	30	20	20
Skyline - Deck	70,00	7	50	23	23	30	15	15	30	23	23	26	23	23
Seminarraum E 11	55,00	6	50	18	18	20	10	10	30	18	18	20	18	18
Seminarraum Kombi 101+103	87,10	9	90	29	29	40	20	20	30	29	29	40	29	29
Seminarraum 101	28,06	3	24	9	9	12	6	6	20	9	9	16	9	9
Seminarraum 102	28,06	3	24	9	9	12	6	6	20	9	9	16	9	9
Seminarraum 103	59,04	6	50	20	20	24	12	12	20	20	20	30	20	20
Seminarraum 104	28,60	3	24	10	10	12	6	6	20	10	10	16	10	10
Seminarraum 311	29,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gartenhaus EG	32,00	3	24	11	11	12	6	6	20	11	11	16	11	11
Gartenhaus UG	-	-												

Großer Saal + auf Empore 23 Pers.

Alle Personenangaben sind inkl. Referent

Stand: 25.08.20

CORONA-PANDEMIE Stand 06-07-2020 Land Hessen

Zusammenkünfte und Veranstaltungen sind nur erlaubt, wenn

- durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Einzelpersonen oder Gruppen von höchstens zehn Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes eingehalten werden kann oder statt des Mindestabstandes Trennvorrichtungen aufgebaut sind. Der Abstand muss in alle Richtungen gegeben sein. Der Veranstalter muss die räumlichen Gegebenheiten so ausgestalten, dass das Abstandhalten auch möglich ist; ein kurzes Unterschreiten des Mindestabstandes, um beispielsweise sitzende Personen zu passieren, ist zulässig,

- Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden.

- in geschlossenen Räumen mit Zuschauerplätzen eine personalisierte Sitzplatzvergabe erfolgt, wobei aneinanderliegende Sitzplätze von Personen eingenommen werden, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 gestattet ist (Einzelpersonen oder eine Gruppe bis zu 10 Personen oder Personen aus zwei Hausständen). Zwischen diesen Einzelpersonen oder Gruppen ist der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die personalisierte Sitzplatzvergabe bedeutet nicht, dass zwingend ein Reservierungssystem bestehen muss. Es ist auch ein spontanes Placement oder - bei bekanntem Teilnehmerkreis - ein geplantes Placement möglich. Nicht möglich ist allerdings, spontane 10er-Gruppen zu bilden. Es empfiehlt sich bei der personalisierten Sitzplatzvergabe zu dokumentieren, wer wo sitzt. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen müssen nicht mit der Einnahme von Sitzplätzen verbunden sein, bei Veranstaltungen ohne Einnahme von Sitzplätzen muss aber in jedem Fall der Mindestabstand von 1,5 Metern einhaltbar sein.

- in der Regel jeder Person 3 Quadratmeter der begehbaren Fläche zur Verfügung steht. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn ein Hygienekonzept vorliegt, welches die Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen sicherstellt.

